



Einwohnergemeinde Bolligen

## Änderung der baurechtlichen Grundordnung Aufhebung Ortsbilderhaltungsgebiet «Höheweg»

---

### Änderung Baureglement

im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

Öffentliche Auflage

Bern, 18. August 2021

1430\_51\_Hoeheweg\_Aend\_BR\_210818.docx

## Art. 33 Ortsbilderhaltungsgebiete

### Baureglement alter Zustand

- 1 Ortsbilderhaltungsgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.
- 2 Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.
- 3 Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.
- 4 Anstelle der baupolizeilichen Masse sind die prägenden Merkmale der Bebauung massgebend.
- 5 Für das Ortsbild prägend sind folgende Gebiete:

Bezeichnung	Abk.	Prägende Merkmale
Habstetten	A	Ortskern Habstetten mit dem „Hubelgut“,
Ortszentrum	B	Kirche, Pfarrhaus, Reberhaus und „Sternen“
Hünerbühl	C	Siedlung Hünerbüel
Höheweg	D	Baugruppe Höheweg
Wegmühle	E	Landsitz und Mühlegebäude
Flugbrunnen	F	Weiler Flugbrunnen
Bantigen	G	Weiler Bantigen
Ferenberg	H	Weiler Ferenberg

*Das primäre Ziel der Ortsbilderhaltungsgebiete ist der Erhalt wertvoller Ortsbilder. Dieses wird in aller Regel durch Volumen und Stellung der Bauten, architektonische Gestaltung sowie die fürs Ortsbild wichtige Grün- und Freiräume geprägt.*

### Baureglement neuer Zustand

- 1 (Unverändert)
- 2 (Unverändert)
- 3 (Unverändert)
- 4 (Unverändert)
- 5 Für das Ortsbild prägend sind folgende Gebiete:

Bezeichnung	Abk.	Prägende Merkmale
Wegmühle	<del>A</del> E	Landsitz und Mühlegebäude
Ortszentrum	B	Kirche, Pfarrhaus, Reberhaus und «Sternen»
Habstetten	<del>C</del> A	Ortskern Habstetten mit dem «Hubelgut»
Flugbrunnen	<del>D</del> F	Weiler Flugbrunnen
Bantigen	<del>E</del> G	Weiler Bantigen
Ferenberg	<del>F</del> H	Weiler Ferenberg
Hünerbühl	<del>G</del> C	Siedlung Hünerbüel
<del>Höheweg</del>	<del>D</del>	<del>Baugruppe Höheweg</del>

Bestimmung aufgehoben  
Bestimmung neu

(Unverändert)

## Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Anzeiger ...  
Öffentliche Auflage vom ...  
Einspracheverhandlung am ...  
Erledigte Einsprachen ...  
Unerledigte Einsprachen ...  
Rechtsverwahrungen ...

**Beschlossen durch den Gemeinderat am** ...

Präsidentin

.....

Gemeindeschreiber

.....

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen , den .....

Gemeindeschreiber

.....

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Bern, den .....

.....